

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

hier: Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Gartenstraße der Ortsgemeinde Offenbach

Die Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich, als zuständige Straßenverkehrsbehörde, erlässt aufgrund der §§ 44 und 45 StVO folgende

Verkehrsbehördliche Anordnung

1. Die Gartenstraße wird zum verkehrsberuhigten Bereich erklärt. An den Einmündungen Jahn-/Gartenstraße und Friedhof-/Gartenstraße sind die Verkehrszeichen Nr. 326-40 StVO (Beginn/ende eines verkehrsberuhigten Bereichs) und Nr. 274.50 / 274.1/50 StVO (Beginn und Ende einer Tempo-30-Zone) deutlich sichtbar aufzustellen.

Das Parken im verkehrsberuhigten Bereich ist in den gekennzeichneten Flächen erlaubt, und zwar:

- 2 Parkplätze vor Haus-Nr.2
- 1 Parkplatz vor Haus-Nr.20
- 1 Parkplatz vor Haus-Nr.29
- 1 Parkplatz vor Haus-Nr.25
- 1 Parkplatz vor Haus-Nr.10
- 1 Parkplatz vor Haus-Nr.8
- 2 Parkplätze vor Haus-Nr.6
- 1 Parkplatz vor Haus-Nr.4

2. Die vorgenannte Maßnahme gilt ab Aufstellung der Verkehrszeichen und der Einrichtung der Parkstände.
3. Die Verkehrszeichen Nr. 136 StVO „Kinder“ sind ersatzlos zu entfernen.
4. Die Kostentragung und –deckung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er kann rechtsverbindlich auch auf elektronischem Wege, jedoch ausschließlich über das virtuelle Postfach der Verbandsgemeinde Offenbach vg-offenbach@poststelle.rlp.de eingelegt werden. Die hierzu erforderlichen Voraussetzungen können Sie im Internet unter www.rlp-service.de oder auf unserer Internetseite abrufen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich eingegangen ist. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn das Rechtsmittel bei dem Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau in der Pfalz eingelegt wird. Der erhobene Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung auf die Zahlung des Betrages gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Verbandsgemeindeverwaltung
Fachbereich IV-Bürgerdienste-